



STEUERVERWALTUNG DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

KURMITTEILUNGEN

1

An die Einschätzungsbeamten der Gemeinden

und der kantonalen Steuerverwaltung

Nr. 13

Aufrechnung von Trinkgeldern

Bekanntlich stellen Trinkgelder, gleichgültig, ob sie das Haupteinkommen oder blos Nebeneinkommen des Steuerpflichtigen bilden, bei der Staats- und Gemeinde- sowie bei der Wehrsteuer **steuerbares Einkommen** dar. Entsprechend sind die Trinkgelder von den Arbeitgebern der Dienstleistungsbetriebe, wo solche vornehmlich anfallen wie im Gast-, Taxi-, Coiffeurgewerbe etc., unter Ziffer 1 d des Lohnausweises gemäss der Abrechnung mit der AHV aufzuführen.

Kürzlich hat sich in einem Nachsteuerverfahren ergeben, dass ein **Tankstellenwart** Trinkgelder in der Höhe von durchschnittlich Fr. 60.-- pro Arbeitstag vereinnahmte. Die auf dem Lohnausweis des Arbeitgebers aufgeführten Beträge entsprachen bei weitem nicht den tatsächlich eingenommenen Trinkgeldern.

Wie wir festgestellt haben, erhält zum Teil auch das **Friedhof-personal** insgesamt nicht geringfügige Trinkgelder, wenigstens dort, wo die Gemeindebesoldungsreglemente die Annahme von Trinkgeldern nicht ausdrücklich untersagen oder dem Verbot nicht nachgelebt wird.

Wir bitten deshalb die Einschätzungsbeamten, dem Problem "**Trinkgelder**" vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken, die Sachverhalte allenfalls näher abzuklären und, von Bagatellfällen abgesehen, die entsprechenden Aufrechnungen vorzunehmen.

2. August 1978 Sa/cr